



handlung und Einschüchterung von Zeugen des Verschwindenlassens oder von Angehörigen verschwundener Personen,

daran erinnernd, dass in dem Übereinkommen festgelegt wird, dass jedes Opfer das Recht hat, die Wahrheit über die Umstände des Verschwindenlassens, den Verlauf und die Ergebnisse der Untersuchung und das Schicksal der verschwundenen Person zu erfahren, und dass die Vertragsstaaten verpflichtet sind, die zu diesem Zweck geeigneten Maßnahmen zu treffen,

sowie daran erinnernd, dass in dem Übereinkommen das Opfer von Verschwindenlassen als die verschwundene Person sowie jede natürliche Person, die als unmittelbare Folge eines Verschwindenlassens geschädigt worden ist, definiert wird,

in der Erkenntnis, dass die weit verbreitete und systematische Praxis des Verschwindenlassens in dem Übereinkommen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne des anwendbaren Völkerrechts anerkannt wird,

betonend, wie wichtig die Tätigkeit der Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen ist,

in der Erkenntnis, welche wertvolle Arbeit das Internationale Komitee vom Roten Kreuz dabei leistet, die Einhaltung des humanitären Völkerrechts auf diesem Gebiet zu fördern,

1. *anerkennt* die Bedeutung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen², dessen Ratifikation und Durchführung ein bedeutsamer Beitrag zur Beendigung der Straflosigkeit und zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte für alle sein wird;

2. *begrüßt* es, dass das Übereinkommen von 94 Staaten unterzeichnet wurde und dass 44 es ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind, und fordert diejenigen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf, dies mit Vorrang zu erwägen und die in den Artikeln 31 und 32 des Übereinkommens vorgesehene Option betreffend den Ausschuss über das Verschwindenlassen zu erwägen;

3. *begrüßt außerdem* den Bericht des Generalsekretärs³;

4. *ersucht* den Generalsekretär und den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, sich noch intensiver zu bemühen, den Staaten dabei behilflich zu sein, Vertragsstaaten des Übereinkommens zu werden, unter anderem indem sie die Maßnahmen der Staaten zur Ratifikation des Übereinkommens unterstützen, den Staaten und der Zivilgesellschaft technische Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe leisten und das Bewusstsein für das Überein

7. *erkennt an*, wie wichtig die Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen⁴ als Grundsatzkatalog für alle Staaten ist, der dazu vorgesehen ist, Verschwindenlassen zu bestrafen und zu verhindern und den Opfern von Verschwindenlassen und ihren Familien zu helfen, eine faire, rasche und angemessene Wiedergutmachung zu fordern;

8. *begrüßt* die Zusammenarbeit zwischen der Arbeitsgruppe und dem Ausschuss im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und befürwortet die weitere Zusammenarbeit in der Zukunft;

9. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von allen Allgemeinen Bemerkungen der Arbeitsgruppe, einschli-

9. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von allen Allgemeinen Bemerkungen der Arbeitsgruppe, einschli-

bnll4(tCID